F R I E D H O F S S A T Z U N G

vom 21.03.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Nürtingen:

Waldfriedhof
Friedhof in Oberensingen
Friedhof im Stadtteil Hardt
Neckarhausen
Raidwangen
Reudern
Zizishausen

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürtingen. Sie dienen der Bestattung
1. von Personen, die beim Ableben Einwohner der Stadt Nürtingen waren
2. in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz
3. von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist
4. Verstorbener, die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (§14) besaßen oder deren Bestattung die nutzungsberechtigte Person eines vorhandenen Wahlgrabs zulässt.

(2) Einwohnern gleichgestellt sind Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz in Nürtingen wegen des Umzugs in ein Pflegeheim / Seniorenwohnheim oder wegen der Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.

(3) Wenn es die Anzahl belegbarer Gräber zulässt, können mit Zustimmung der jeweiligen Friedhofsverwaltung
1. Verstorbene mit Bezug zu Nürtingen, Oberensingen bzw. den Stadtteilen auf dem Waldfriedhof, Verstorbene mit Bezug zu den Stadtteilen auch auf dem jeweiligen Stadtteilfriedhof

2. Verstorbene mit in Nürtingen, Oberensingen bzw. den Stadtteilen wohnenden Angehörigen, welche das Nutzungsrecht übernehmen, auf dem Waldfriedhof
3. Verstorbene mit in den Stadtteilen Raidwangen, Reudern und Zizishausen wohnenden Angehörigen, welche das Nutzungsrecht übernehmen, auch auf dem jeweiligen Stadtteilfriedhof

bestattet werden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3
Bestattungsort

(1) Hauptfriedhof ist der Waldfriedhof. Auf ihm sind die Einwohner der Kernstadt sowie Bewohner von Nürtinger Pflege- und Seniorenheimen zu bestatten. Verstorbene aus den Stadtteilen und Oberensingen können auf dem Waldfriedhof bestattet werden.

(2) Auf den Stadtteilfriedhöfen und dem Friedhof Oberensingen werden grundsätzlich verstorbene Einwohner des jeweiligen Stadtteils bzw. Oberensingens bestattet.

(3) Friedhofsverwaltung in den Stadtteilen ist die jeweilige Ortschaftsverwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
b) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) Druckschriften zu verteilen,

d) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf dem Friedhof zu entsorgen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten,
f) zu rauchen,
g) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken zu erstellen oder zu verwerten,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
j) auf Rasenflächen zu lagern.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann die Dauer der Zulassung und den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann geeignete Nachweise verlangen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden. Hierzu können die befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Erdaushub ablagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungen und Fundamente sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur klein und unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Hinweise der pflegenden Gärtnerbetriebe können an dezenter Stelle unter Einhaltung der Vorgaben der Friedhofsverwaltung angebracht werden.

(6) Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 oder sind die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben,

kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit / auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einheitliche Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über „Einheitliche Ansprechpartner“ für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht oder die Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden keine Bestattungen durchgeführt.

(3) Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs wird die Dauer der Trauerfeiern in den Aussegnungshallen / dem Abschiedsraum auf 30 Minuten begrenzt. Auf Antrag sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

(4) Trauerfeiern können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen oder abgestimmten Stelle abgehalten werden.

(5) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(6) Angehörige können den Sarg Verstorbener oder die Urne mit der Asche Verstorbener zum Grab tragen.

(7) Verstorbene, die nicht rechtzeitig nach Eintritt des Todes bzw. nach Freigabe der Staatsanwaltschaft bestattet sind, werden auf Kosten der bestattungspflichtigen Personen von Amts wegen in einem Erdreihengrab bestattet. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet sind, werden auf Kosten der bestattungspflichtigen Person in einem Urnenreihengrab bestattet.

§ 8
Särge und Überurnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Aschenbestattungen in Urnen vorzunehmen. Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung abgesehen werden.

(2) Die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der Verstorbenen bzw. die Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die Zersetzung innerhalb der Ruhezeit möglich ist. Sie dürfen die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern. Ausnahmsweise zugelassen sind Metallsärge bei Überführungen aus dem Ausland.

(3) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in besonderen Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Die Urne oder Überurne darf einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten und höchstens 30 cm hoch sein. Sollen größere Urnen verwendet werden, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9
Herstellen der Gräber

(1) Das Herstellen der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

(2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist, soweit für die Herstellung des Grabes erforderlich, durch die nutzungsberechtigte Person mindestens 3 Werktage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

(3) Sofern für das Herstellen der Gräber Grabmale o. ä. durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat die nutzungsberechtigte Person der Stadt die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne in der Regel 50 cm.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit von Erdbestatteten beträgt auf dem:

- Friedhof Hardt	20 Jahre
- Friedhof Neckarhausen	20 Jahre
- Friedhof Oberensingen	20 Jahre
- Friedhof Raidwangen	20 Jahre
- Friedhof Zizishausen	20 Jahre
- Friedhof Reudern	25 Jahre

- Waldfriedhof 25 Jahre

Auf allen Friedhöfen beträgt die Ruhezeit für
- Kinder, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres versterben: 15 Jahre
- Totgeburten sowie Fehlgeburten und Ungeborene: 6 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen: 15 Jahre

(3) Ist zu befürchten, dass Verstorbene in Metallsärgen oder in Särgen mit Metalleinsatz (bei Überführung aus dem Ausland) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 11
Umbettungen / Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen während der Ruhezeit, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Verstorbenen ist in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls zulässig. Die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben und in einem anderen geeigneten Grab bestattet werden.

(4) Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person des Grabs.

(5) Die Umbettung / Ausgrabung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung / Ausgrabung.

(6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung / Ausgrabung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Wahlgrab durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. GRÄBER

§ 12
Allgemeines

(1) Die Gräber auf den Friedhöfen sind Eigentum der Stadt. An ihnen können auf Antrag Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.

(3) Die Gräber werden unterschieden in:
- Reihengräber (§ 13)
- Wahlgräber (§ 14)
Die angebotenen Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen sind in Anlage 1 dieser Friedhofssatzung aufgeführt.

(4) Ein Anspruch auf die Überlassung eines Grabs in bestimmter Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(6) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Voraussetzung für die Vergabe eines Grabs / Nutzungsrechts im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag ist das Vorliegen der hierfür vorgesehenen Verträge für die Dauergrabpflege, und ggf. das Grabmal mit den jeweiligen Genossenschaften.

§ 13
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Grabs ist nicht möglich. Nutzungsberechtigte Person ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
a) wer sich lt. Bestattungsantrag dazu verpflichtet hat, für die Bestattung zu sorgen,
b) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
c) der Inhaber / die Inhaberin der tatsächlichen Gewalt,
d) der Erbe / die Erbin.

(2) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine verstorbene Person oder eine Aschenurne bestattet werden. Aschenurnen sowie verstorbene Kleinkinder bis zu einem Alter von 6 Monaten können in ein Erdreihengrab zugebettet werden, sofern die verbleibende Ruhezeit noch 15 Jahre beträgt. Das Gleiche gilt für Totgeburten sowie Fehlgeburten und Ungeborene, sofern die verbleibende Ruhezeit 6 Jahre beträgt.

§ 14
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen. Es wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen, das der jeweiligen Ruhezeit (§ 10) entspricht und verlängerbar ist. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern.

(2) Auf allen Friedhöfen können Nutzungsrechte nur anlässlich eines Bestattungsfalls erworben werden. Für Erdwahlgräber außer der Reihe und Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsgrabfeldern mit Pflegevertrag können auf dem Waldfriedhof schon zu Lebzeiten Nutzungsrechte erworben werden. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 5.

(3) In einem mehrstelligen Erdwahlgrab ist die Erdbestattung einer weiteren verstorbenen Person nur möglich, wenn eine Grabstelle noch nicht belegt oder die Ruhezeit von einem der Bestatteten abgelaufen ist. Für doppeltiefe Gräber gilt Abs. 5.

(4) Eine Bestattung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit dauert. Ist dies nicht der Fall, muss das Nutzungsrecht entsprechend der notwendigen Ruhezeit verlängert werden. Dies gilt bei mehrstelligen Gräbern für alle Grabstellen.

(5) Sonderregelung für doppeltiefe Gräber Stadtteilfriedhöfe und Friedhof Oberensingen: Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bis zur zweiten Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) möglich (eingeschränktes Nutzungsrecht). Eine nochmalige Verlängerung ist ausgeschlossen. Für eine Zubettung nach der Zweitbelegung gilt § 13 Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

(6) In einem Urnenwahlgrab ist die Beisetzung von bis zu 5 Urnen möglich. In einem Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag ist die Beisetzung von bis zu 2 Urnen möglich.

§ 15
Inhalt des Grabnutzungsrechts an Wahlgräbern

(1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde und Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Wird die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in dem Wahlgrab bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.

(3) Die nutzungsberechtigte Person kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen.

(4) Gibt es im Fall des Ablebens der nutzungsberechtigten Person niemanden der das Nutzungsrecht übernehmen möchte, so geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 1 S. 3 auf die Angehörigen der verstorbenen Person mit deren Zustimmung über. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur für volle Nutzungsjahre möglich. Die Mindestverlängerungszeit beträgt 3 Nutzungsjahre. Die jeweilige maximale Verlängerungszeit richtet sich nach den in § 10 Abs. 1 genannten Ruhezeiten. Bei Zubettungen von verstorbenen Kleinkindern bis zu einem Alter von 6 Monaten sowie Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen oder von Aschen ergibt sich die Mindestverlängerungszeit aus der Dauer der Ruhezeit der Zugebetteten. Maßgeblich für die Berechnung des Nutzungsjahres ist immer der Tag des Ablaufs der ersten Ruhezeit. Der Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechts ist vor Ablauf der Nutzungszeit von der nutzungsberechtigten Person zu stellen.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Während der laufenden Ruhezeit ist dies nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts erfolgt nicht.

V. GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 16
Wahlmöglichkeit

(1) Auf allen Friedhöfen werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Auf dem Waldfriedhof besteht die Möglichkeit, ein Grab in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz und Standsicherheit Grabmale

(1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so in die Umgebung einzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattung (Sockel, Grabeinfassung, Grababdeckungen etc.) sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und dem neuesten Stand der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sowie biege- und bruchfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, brechen oder sich senken. Die Stadt haftet nicht für die Standsicherheit, Biege- und Bruchsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabausstattung.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattung dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(4) In Grabfeldern ohne Plattenwege ist sicherzustellen, dass zwischen den Gräbern ein Mindestabstand von 30 cm eingehalten wird.

(5) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften, die Grabmale vorsehen, müssen diese innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung errichtet werden.

§ 18
Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein sind oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger Grababdeckung muss vorher durch die Friedhofsverwaltung schriftlich genehmigt werden. Ausgenommen hiervon ist das Anbringen von Name und Daten einer weiteren bestatteten Person. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person. Ohne Genehmigung sind provisorische Grabmale wie Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm sowie Holzkreuze, die nach der Bestattung verwendet werden, für die Dauer von zwei Jahren zulässig.

(2) Der Grabmalantrag ist vollständig auszufüllen, geforderte Unterlagen sind beizufügen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Ohne Genehmigung oder entgegen der Genehmigung errichtete oder veränderte Grabmale und sonstige Grabausstattung sind von der nutzungsberechtigen Person auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Vorschriften der Anlage 2.

(5) Ausnahmen von Abs. 1 für beispielsweise Gemeinschaftsgrabanlagen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung.

§ 20
Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattung sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder z.B. durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Außerdem haftet sie für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Gräber entstehen. Sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstiger Grabausstattung oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder die Grabmale und sonstige Grabausstattung oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal etc. aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grab.

Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

§ 21
Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung vom Grab entfernt werden. Dies gilt nicht bei Bestattungsfällen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige Grabausstattung durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann diese die Grabmale und sonstige Grabausstattung im Wege der Ersatzvornahme nach Landesverwaltungs- vollstreckungsgesetz (LVwVG) selbst entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Grabausstattung aufzubewahren. Ist die nutzungs- berechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grab.

VI. HERRICHTUNG UND ANLAGE DER GRÄBER

§ 22
Allgemeines

(1) Alle Gräber sind im Rahmen der Vorschriften des § 17 herzurichten und dauernd zu pflegen. Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(2) Wird auf Gräbern entgegen der Vorgaben der Anlage 2 Grabschmuck unberechtigt abgelegt, kann dieser von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(3) Die nutzungsberechtigte Person entscheidet im Rahmen der Friedhofssatzung über die Gestaltung und die Pflege des Grabs. Für das Herrichten und Instandhalten des Grabs hat die nutzungsberechtigte Person zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Rückgabe des Grabs.

(4) Die Gräber sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung zu gestalten.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 23
Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß entsprechend der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein zweimonatiger Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird ggf. das Nutzungsrecht entzogen und das Grab von der Stadt im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVerwVG auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt und eingeebnet. Die Friedhofsverwaltung ist zur Auf- bewahrung von Grabmal oder sonstiger Grabausstattung nicht verpflichtet.

VII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 24
Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. gegen § 5 Abs. 1 und 2 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. als nutzungsberechtigte Person oder als Gewerbetreibende die Grabmale und sonstige Grabausstattung ohne/oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattung nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

VIII. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit Anlagen 1 und 2 tritt am 15.04.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 09.11.2010 mit Änderungen vom 13.12.2011 und 20.05.2014 außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachung vom 11.04.2023

Anlage 1

Übersicht über die Nürtinger Friedhöfe und die darauf zur Verfügung stehenden Gräber

Ruhezeit/Nutzungszeit

Waldfriedhof Nürtingen

- Erdreihengräber

einstellig	25 Jahre
im Rasengrabfeld	
im Schmetterlingsgrabfeld (Grabfeld für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene)	6 Jahre

- Erdwahlgräber in der Reihe

ein- und zweistellig, einfachtief	25 Jahre
in den Rasengrabfeldern	
Muslimische Gräber	
Kindergräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre

- Erdwahlgräber außer der Reihe

ein-, zwei- oder mehrstellig, einfachtief im Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften	25 Jahre

- Urnenreihengräber

im Grabfeld der Ungenannten (anonymes Grabfeld)	15 Jahre
im halbanonymen Grabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal	
im Baumgrabfeld	

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre
im Baumgrabfeld (Familienbaum)	
im Grabfeld mit Komplettabdeckung und Rasenwegen	
im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag	

Friedhof Oberensingen

- Erdreihengräber

einstellig	20 Jahre

- Erdwahlgräber in der Reihe

einstellig, einfachtief	20 Jahre

- Urnenreihengräber

im halbanonymen Grabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal	15 Jahre

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre

Friedhof Hardt

- Erdreihengräber

einstellig	20 Jahre

- Erdwahlgräber in der Reihe

einstellig, doppeltief	20 Jahre
Kindergräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre

- Erdwahlgräber außer der Reihe

zweistellig, einfachtief	20 Jahre

- Urnenreihengräber

im Grabfeld der Ungenannten mit Option auf eine Namenstafel an der Skulptur (anonymes Grabfeld)	15 Jahre

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Einfassung der Gräber	15 Jahre

Friedhof Neckarhausen

- Erdreihengräber

einstellig	20 Jahre
im Rasengrabfeld	

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre

- Urnenreihengräber

im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag	15 Jahre
im Baumgrabfeld	

Friedhof Raidwangen

- Erdreihengräber

einstellig	20 Jahre

- Erdwahlgräber in der Reihe

einstellig, doppeltief	20 Jahre
Kindergräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre
im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag	

Friedhof Reudern

- Erdreihengräber

einstellig	25 Jahre
im Rasengrabfeld	

- Erdwahlgräber in der Reihe

zweistellig, einfachtief	25 Jahre
Kindergräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre

- Urnenreihengräber

im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag	15 Jahre

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre
im Gemeinschaftsgrabfeld mit Pflegevertrag	

Friedhof Zizishausen

- Erdreihengräber

einstellig	20 Jahre

- Erdwahlgräber in der Reihe

Kindergräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	15 Jahre

- Urnenwahlgräber

im Grabfeld mit Plattenwegen	15 Jahre

- Urnenreihengräber

im halbanonymen Grabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal	15 Jahre

Anlage 2

Regelungen für Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§§ 17 und 22 der Friedhofssatzung) gelten für alle Grabfelder.

1. Grabfelder mit Erdreihengräbern
Erdwahlgräbern in der Reihe
Kinderwahlgräbern
Erdwahlgräbern außer der Reihe

1.1 Ein Grabmal ist zu errichten.
Maße Grabmal und sonstige Grabausstattung
- Bei einstelligen Gräbern: Maximale Höhe 120 cm, maximale Breite 70 cm
- Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern: Maximale Höhe 120 cm, maximale Breite 120 cm
- Bei Kindergräbern: Maximale Höhe 80 cm, maximale Breite 30 cm.

Ein etwaiger Sockel wird bei den Maßen nicht berücksichtigt. Für Sockel gelten untenstehende Regelungen ab 1.4.
Für zwei- und mehrstellige Erdgräber sowie Kindergräber kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von Höhe und Breite zulassen.

1.2 Das Grabmal, einschließlich etwaiger aufgesetzter Schriften, Ornamente und Symbole, ist seitlich mit mindestens 15 cm, vorne und hinten mit mindestens 6 cm Abstand zum Grabrand aufzustellen.

1.3 Für Grabeinfassungen dürfen nur Metalle mit matter Oberfläche, Natursteine, Holz verwendet werden. Grabeinfassungen aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

1.4 Grabeinfassungen, Sockel und Abdeckplatten dürfen maximal 10 cm aus dem gewachsenem Boden herausragen und sind innerhalb des Grabs zu verlegen. Bei Grabfeldern mit Plattenwegen sind Grabeinfassung, Sockel und Abdeckplatten mit einem Mindestabstand von 2 cm zu den Trittplatten zu verlegen.

1.5 Aus geologisch-bodenkundlichen Gründen darf die Abdeckung eines Grabes im Gesamten (Grabmal, Sockel, Einfassung, Abdeckplatte, sonst. wasserundurchlässige Materialien etc.) nur bis zu einem Drittel der Grabfläche erfolgen.

1.6 Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten und nicht über das Grab hinausragen.

2. Grabfelder mit Erdwahlgräbern mit liegenden Grabmalen

2.1 Ein Grabmal ist zu errichten.
Auf den Gräbern sind nur liegende Grabmale zulässig. Ein etwaiger Pultstein darf an der höchsten Stelle 50 cm nicht überschreiten.
Maße Grabmal und sonstige Grabausstattung
- Bei einstelligen Gräbern: Maximale Breite 70 cm
- Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern: Maximale Breite 120 cm.

Ein etwaiger Sockel wird bei den Maßen nicht berücksichtigt. Für Sockel gelten untenstehende Regelungen ab 2.4.
Für zwei- und mehrstellige Erdgräber kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von der Breite zulassen.

2.2 Das Grabmal, einschließlich etwaiger aufgesetzter Schriften, Ornamente und Symbole, ist seitlich mit mindestens 15 cm, vorne und hinten mit mindestens 6 cm Abstand zum Grabrand aufzustellen.

2.3 Für Grabeinfassungen dürfen nur Metalle mit matter Oberfläche, Natursteine, Holz verwendet werden. Grabeinfassungen aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

2.4 Grabeinfassungen, Sockel und Abdeckplatten dürfen maximal 10 cm aus dem gewachsenem Boden herausragen und sind innerhalb des Grabs zu verlegen. Bei Grabfeldern mit Plattenwegen sind Grabeinfassungen, Sockel und Abdeckplatten mit einem Mindestabstand von 2 cm zu den Trittplatten zu verlegen.

2.5 Aus geologisch-bodenkundlichen Gründen darf die Abdeckung eines Grabes im Gesamten (Grabmal, Sockel, Einfassung, Abdeckplatte, sonst. wasserundurchlässige Materialien etc.) nur bis zu einem Drittel der Grabfläche erfolgen.

2.6 Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten und nicht über das Grab hinausragen.

3. Rasengrabfelder mit Erdrasenreihengräbern
Erdrasenwahlgräbern in der Reihe einstellig
Erdrasenwahlgräbern in der Reihe zweistellig

3.1 Ein Grabmal ist zu errichten.
Maße Grabmale und sonstige Grabausstattung
- Bei einstelligen Gräbern: Maximale Höhe 120 cm, maximale Breite 70 cm, maximale Tiefe 70 cm einschl. Mährand
- Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern: Maximale Höhe 120 cm, maximale Breite 120 cm, maximale Tiefe 70 cm einschl. Mährand

Ein etwaiger Sockel oder Mährand wird bei den Maßen nicht berücksichtigt. Für Sockel und Mährand gelten untenstehende Regelungen ab 3.3.
Für zweistellige Erdgräber kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von Höhe und Breite zulassen.

3.2 Das Grabmal, einschließlich etwaiger aufgesetzter Schriften, Ornamente und Symbole, ist seitlich mit mindestens 15 cm, vorne und hinten mit mindestens 6 cm Abstand zum Grabrand aufzustellen.

3.3 Sockelmaße einschl. Mährand
- Bei einstelligen Gräbern: Maximale Breite 70 cm, Maximale Tiefe 70 cm
- Bei zweistelligen Gräbern: Maximale Breite 120 cm, Maximale Tiefe 70cm.

Ein Mährand ist erdbündig herzustellen. Sockel dürfen maximal 10 cm aus dem gewachsenem Boden herausragen.

3.4 Eine Bepflanzung, Einfassung oder Abdeckplatte ist nicht zulässig.

3.5 Grabschmuck sowie Blumen/Pflanzen in Topf/Schale/Vase können lediglich auf einem Sockel angebracht werden, der Mährand ist freizuhalten.

3.6 Das Streuen von Splitt ist in diesen Grabfeldern nicht zulässig.

4. Schmetterlingsgrabfeld
Anonyme Erdreihengräber für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene.

4.1 Grabschmuck kann an einem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Eine individuelle Kennzeichnung, Bepflanzung, Grabmal, Einfassung etc. der Gräber in der Waldwiese ist nicht zulässig.

4.2 Die nutzungsberechtigte Person des Grabes hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung des Grabfeldes sowie die Art der Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabmals. Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

5. Grabfelder mit Urnenwahlgräbern mit Plattenwegen bzw. Einfassungen auf dem Friedhof Hardt

5.1 Ein Grabmal ist zu errichten.
Maße Grabmale und sonstige Grabausstattung
- Maximale Höhe 80 cm, maximale Breite 60 cm

Ein etwaiger Sockel wird bei den Maßen nicht berücksichtigt. Für Sockel gelten untenstehende Regelungen ab 5.4.

5.2 Das Grabmal, einschließlich etwaiger aufgesetzter Schriften, Ornamente und Symbole, ist seitlich mit mindestens 6 cm, vorne und hinten mit mindestens 3 cm Abstand zum Grabrand aufzustellen.

5.3 Für Grabeinfassungen dürfen nur Metalle mit matter Oberfläche, Natursteine, Holz verwendet werden. Grabeinfassungen aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

5.4 Grabeinfassungen, Sockel und Abdeckplatten dürfen maximal 10 cm aus dem gewachsenem Boden herausragen.

5.5 Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten und nicht über das Grab hinausragen.

5.6 Bei Grabfeldern mit Plattenwegen sind Sockel, Teil- und Vollabdeckungen sowie Grabeinfassungen mit einem Mindestabstand von 2 cm zu den Trittplatten zu verlegen.

5.7 Auf dem Waldfriedhof ist eine Komplettabdeckung nicht zulässig. Mindestens ein Viertel der Grabfläche ist zu bepflanzen.

6. Grabfelder mit Urnenwahlgräbern mit Komplettabdeckung und Rasenwegen

6.1 Die Urnenwahlgräber sind mit einer Grabplatte vollständig abzudecken.

6.2 Die Aufstellung eines Grabmals ist nicht zulässig.

6.3 Grabschmuck sowie Blumen/Pflanzen in Topf/Schale/Vase können lediglich auf der Grabplatte angebracht werden.

6.4 Das Streuen von Splitt ist in diesen Grabfeldern nicht zulässig.

6.5 Zwischen den Gräbern sind von der Friedhofsverwaltung Rasenwege angelegt.

6.6 Die Grabplatte darf maximal 10 cm, bei Pultsteinen max. 20 cm, aus dem gewachsenem Boden herausragen.

7. Baumgrabfelder

7.1 Es werden Urnenwahlgräber in Form von Familienbäumen vergeben, an denen bis zu 5 Urnen bestattet werden können. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baums.

7.2 Urnenreihengräber: Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes. In der Regel befinden sich vier Urnenreihengräber an einem Baum.

7.3 Eine Bepflanzung und Einfassung des Grabs, das Aufstellen eines Grabmals sowie das Anbringen von sonstiger Grabausstattung, Grabschmuck oder Splitt ist weder auf dem Grab noch am Baum zulässig.

7.4 Eine Kennzeichnung hat durch eine liegende, erdbündige Grabplatte zu erfolgen.
Max. Maße
- Breite: 35 cm
- Tiefe: 25 cm
- Stärke: 10 cm

Zum Schutze der Baumwurzeln ist auf dem Waldfriedhof die genaue Lage der Platten mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Auf dem Friedhof Neckarhausen ist die Lage vorgegeben.

7.5 Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

8. Halbanonyme Grabfelder mit Gemeinschaftsgrabmal

8.1 Urnenreihengräber mit individueller Kennzeichnung am Gemeinschaftsgrabmal nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung.

8.2 Eine individuelle Kennzeichnung (Grabmal, Bepflanzung, Einfassung etc.) der Gräber in der Wiese ist nicht zulässig.

8.3 Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, Ort und Zeitpunkt werden den Angehörigen nicht mitgeteilt.

8.4 Grabschmuck kann an einem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

8.5 Die nutzungsberechtigte Person des Grabes hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art der Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabmals. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

9. Grabfelder der Ungenannten

9.1 Anonyme Urnenreihengräber in der Wiese ohne individuelle Kennzeichnung der Gräber.

9.2 Die Beisetzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ort und Zeitpunkt werden den Angehörigen nicht mitgeteilt.

9.3 Grabschmuck kann am Gedenkstein abgelegt werden. Eine individuelle Kennzeichnung (Grabmal, Bepflanzung, Einfassung etc.) der Gräber in der Wiese ist nicht zulässig.

9.4 Auf dem Friedhof Hardt besteht die Möglichkeit eine Namenstafel an der Skulptur anbringen zu lassen. Gestaltungsvorschriften werden von der Ortschaftsverwaltung bekanntgegeben und sind bindend.

9.5 Die nutzungsberechtigte Person des Grabes hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art der Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabmals. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

10. Gemeinschaftsgrabfelder mit Pflegevertrag

10.1 Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege, teilweise vorgegebenen Grabmalen und Grabmalunterhaltung.

10.2 Die nutzungsberechtigte Person des Grabs schließt mit der entsprechenden Genossenschaft einen Pflegevertrag ab. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich über die Genossenschaften oder die Friedhofsverwaltung.

10.3 Die Gestaltung der Grabfelder und der ggf. dazugehörigen Grabmale ergibt sich aus dem Plan des jeweiligen Grabfelds.